



Landeshauptstadt München

Amtsblatt

7/10. März 2017 B 1207 B

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2087a

der Landeshauptstadt München

Georg-Brauchle-Ring (südlich),

Zentrale des Abfallwirtschaftsbetriebs München

(ca. 135 m westlich),

Münchner Technologiezentrum (nördlich)

und Hanauer Straße (östlich)

sowie Ausgleichsfläche am Ostteil

des Agnes-Pockels-Bogens (ca. 150 m östlich)

(Teilverdrängung der Bebauungspläne Nrn. 233a, 1379, 1598a und 1927a)

vom 20. Februar 2017

Seite

Fritz-Erler-Str. (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1750/26) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage (WA 3 / WA 4)

Aktenzeichen: 602-1.2-2016-27970-31

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 94

Balanstr. 73 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16355/) Nachverdichtung eines Büro- und Gewerbezentrums

- VORRESCHEID

Aktenzeichen: 602-1.7-2016-28434-31

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 94

Sonnwendjochstr. 54c

(Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 286/0) Nutzungsänderung eines Luftschutzbunkers zu Höhlenrettungsmuseum - VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2016-14784-32

Öffentliche Bekanntmachung des positiven Vorbescheides

gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frauenstr. 26 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1240/0) Generalsanierung eines Wohn- und Geschäftshauses (VGB + RGB) mit DG-Ausbau in Verbindung mit Neubau Dachstuhl und Dacherhöhung, Einbau von Dachgauben und Erstellung einer zus. Wohneinheit im Vordergebäude, Nutzungsänderung 2er Gewerbeeinheiten in WE, neue Balkone, Gauben und Dachterrassen im Rückgebäude

Aktenzeichen: 602-1.1-2016-11107-21

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 95

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern einen Antrag auf Planfeststellung nach § 28 Abs. 1 PBefG für die Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnwendeschleife im Bereich der Straßenbahnhaltestelle Petuelring eingereicht. 96

Allgemeinverfügung für das Tauchen mit Atemgerät

im Badesee Riem

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

97 100

Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen

101

Bürgerversammlung

des 21. Stadtbezirkes - Bezirksteil Pasina

101

Ferchenseestr. 12 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 354/23)

Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2016-24712-33

Scientology-Organisation – Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AIIMBI. S.701,

StAnz. Nr. 44)

102

"Öffentliche Ausschreibung"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am

29.07.2015 mit dem Beschluss

"Bauträgerauswahl für ein Baugrundstück,

Kommunales Wohnungsbauprogramm zur Förderung und Realisierung von städtischen Wohn- und Bürgerwohnheimen"

(Vorlagen-Nr. 14-20/V 02858)

Planfestlegung

gem. § 18 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz)

108

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

109

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauurtgsplanes mit Grünordnung Nr. 2087a

der Landeshauptstadt München

Georg-Brauchle-Ring (südlich),

Zentrale des Abfallwirtschaftsbetriebs München (ca. 135 m westlich), Münchner Technologiezentrum (nördlich) und Hanauer Straße (östlich) sowie Ausgleichsfläche am Ostteil des Agnes-Pockels-Bogens (ca. 150 m östlich) (Teilverdrängung der Bebauungspläne Nrn. 233a, 1379, 1598a und 1927a) vom 20. Februar 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 01.06.2016 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu







jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Februar 2017

Dieter Reiter Oberbürgermeister

mission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse: plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 20. Februar 2017

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Fritz-Erler-Str.

94

Fl.Nr.: 1750/26, Gemarkung Perlach

Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage (WA 3/WA 4)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.02.2017,

Az. 1.2-2016-27970-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - LokalbaukomÖffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides im Baugenehmigungsverfahren gem. Art. 71 i.Vm. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BavBO

Anwesen: Balanstr. 73 und St.-Martin-Str. 106 - 114 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion VIII, Fl.Nrn. 16337, 16355 und 16355/2, Ramersdorf-Perlach

Nachverdichtung eines Büro- und Gewerbezentrums

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.02.2017, Az. 602-1.7-2016-28434-31, wurde ein positiver Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baubescheides zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Nachbarn betroffen sind, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).







Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 69 oder 2 33-2 55 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 17. Februar 2017

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines positiven Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Sonnwendiochstr. 54 c Gemarkung Berg am Laim, Flurnr. 286/0, Stadtbezirk: 14

Nutzungsänderung eines Luftschutzbunkers zu Höhlenrettungsmuseum

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2017, Az. 1.7-2016-14784-32, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben positiv erteilt.

Frage 1: Kann der Bunker als Lagerfläche, wie im Konzept zur Fragestellung vom 19.07.2016 oben beschrieben, genutzt werden.

Antwort: Ja.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die durch die geplante Maßnahme evtl. betroffenen Nachbargrundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BavBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Vorbescheides bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 23. Februar 2017

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Frauenstr. 26 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 1240/0, Gemarkung München 1, Stadtbezirk 1

Generalsanierung eines Wohn- und Geschäftshauses (VGB + RGB) mit DG-Ausbau in Verbindung mit Neubau Dachstuhl und Dacherhöhung, Einbau von Dachgauben und Erstellung einer zus. Wohneinheit im Vordergebäude, Nutzungsänderung







2er Gewerbeeinheiten in WE, neue Balkone, Gauben und Dachterrassen im Rückgebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.02.2017, **Az. 602-1.1-2016-11107-21**, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1239 und Fl.Nr. 1241 sowie Flurnr. 1213 und 1213/3 (hier liegt nur die Unterschrift der Hausverwaltung vor), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 24. Februar 2017

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern einen Antrag auf Planfeststellung nach § 28 Abs. 1 PBefG für die Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnwendeschleife im Bereich der Straßenbahnhaltestelle Petuelring eingereicht.

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,

Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom 13.03.2017 bis 13.04.2017

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

 Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilienstr. 39, 80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 230,

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wer-







den. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
- Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 23. Februar 2017

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Allgemeinverfügung für das Tauchen mit Atemgerät im Badesee Riem

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsports und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden, der nicht grundsätzlich im Rahmen des Gemeingebrauches nach § 25 WHG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz liegt. Der Riemer Badesee wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 und Art. 18 Abs. 4 BayWG in den unter II. Nr. 2 näher bezeichneten Gebiet dem Tauchen mit Atemgerät gewidmet.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen sich widersprechenden Nutzungsansprüchen am Badesee Riem gefunden, mit dem Ziel eine Gefährdung der Taucher, Schädigungen der Natur bzw. Fischerei und Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung soweit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

Inhalt:

- I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis und Widmung
- II. Auflagen und Bedingungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Tauchgebiet
 - 3. Zugang für Tauchgänge
 - 4. Sonderregelungen
- III. Hinweise
- IV. Kosten

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

Bescheid:

I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 8 Wasser-haushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Riemer Badesee mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen).

Der Riemer Badesee wird gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 und Art. 18 Abs. 4 BayWG in den unter II. Nr. 2 näher bezeichneten Gebiet dem Tauchen mit Atemgerät gewidmet. Diese Allge-

meinverfügung gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 30.11.2021 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides und zeigt den Bereich des Sees auf, für den diese Widmung gilt.

Von den genannten Auflagen und Bedingungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

II. Auflagen und Bedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Das Sport-Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.
- 1.2. Sport-Tauchen ist nur außerhalb der Badesaison während der folgenden Zeiten zulässig:
- 1.2.1 in der Zeit von jeweils 01.03.-15.05.:

a) im März zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr b) im April zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr c) im Mai zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr

1.2.2 in der Zeit von jeweils 15.09.-30.11.:

a) im September b) im Oktober c) im November zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr zwischen 09.00 Uhr und 16.30 Uhr.

- 1.3. Tauchgänge bei Dunkelheit und geschlossener Eisdecke sind verboten.
- 1.4. Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.
- 1.5. Der Tauchplatz ist mit einer Boje zu markieren.
- Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.
- 1.7. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.
- Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.
- 1.9. Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.
- Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.

2. Tauchgebiet

Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Badesee Riem ausschließlich im nördlichen Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauchgebiet ist in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht.

3. Zugang für Tauchgänge

 Der Einstieg in den See ist nur über den befestigten Uferkai It. beiliegender Karte zulässig.





3.2. Eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.

4. Sonderregelungen

Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an dem Flaggenmast der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.

III. Hinweise

- Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis und Widmung ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München.
- Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt UW 23) in schriftlicher Form anzuzeigen.

Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

 Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Zi. 4030, Bayerstr. 28 a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

IV. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Kosten in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen, hat derjenige zu tragen, der diese Amtshandlung veranlasst hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen1) Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

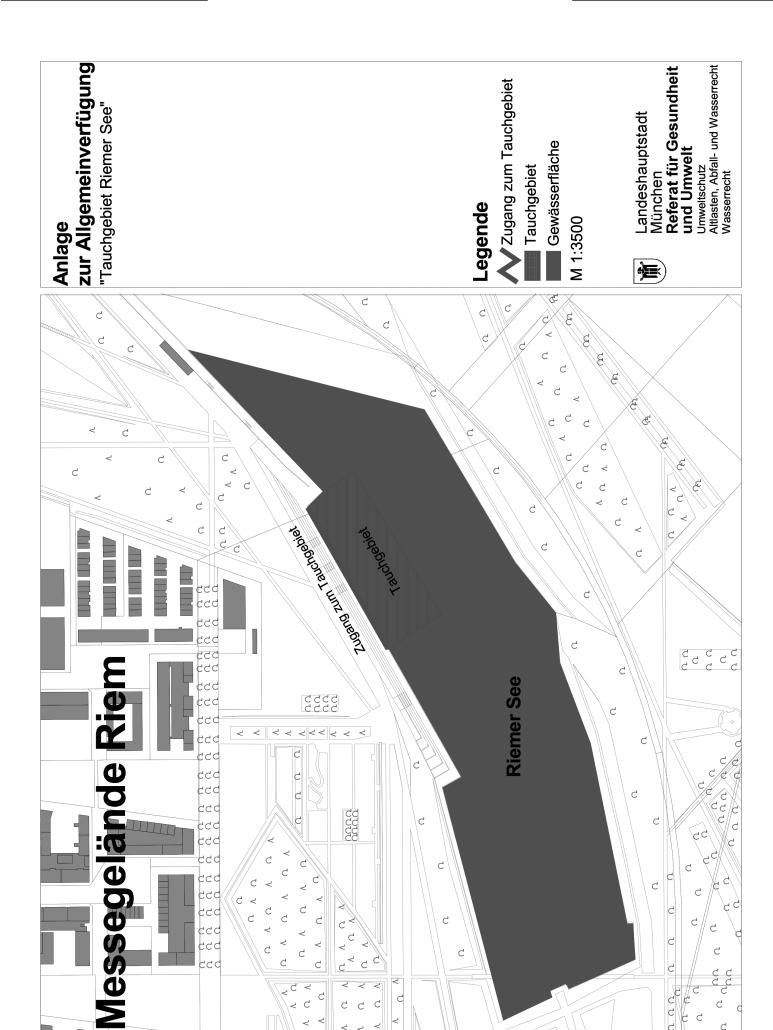
München, 15. Februar 2017

Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23











C

C

C

C

טטטטטטט

C

C C

C

•



Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am

Mittwoch, 05. April 2017 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2017/18 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2017 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2011 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2011 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstel-

Ein Kind, das am 30. September 2017 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (12. September 2017) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2017 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Alle Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In dieser zuständigen Grundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden.

100

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und möglichst auch der Übergabebogen des Kindergartens vorzulegen. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden. Spätestens bis zum Schulbeginn im September ist die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu erforderliche Untersuchung können Termine unter Tel. 233 96363 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie unter www.muenchen.de/schulaerztin im Internet.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Mutter-

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können über die in I. genannten Fälle hinaus auch zurückgestellt und verpflichtet werden, im Schuljahr 2017/18 eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch zu besuchen, wenn sie weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Diese Kinder sollen im Schuljahr 2017/18 einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Personalausweis und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der zuständigen Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfänglich ist, dass ausschließlich ein Sonderpädagogisches Förderzentrum dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime, die einigen Schulen angeschlossen sind, wird ebenfalls am Mittwoch, 05. April 2017 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr, durchgeführt. Die Möglichkeit der Anmeldung besteht jedoch bereits ab November 2016 und ist auch online über den kita finder +

möglich: unter www.muenchen.de/kita

Für Kinder, die am 05. April 2017 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am







selben Tag (14:00 bis 19:00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schul-pflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Schulsprengeleinteilung der Grundschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Dieter Reiter Alexandra Brumann
Oberbürgermeister
Fachliche Leiterin

Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen

Auf Anregung des Bezirksausschusses 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Donnerstag, den 16.03.2017 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Pestalozzi-Gymnasiums, Eduard-Schmid-Straße 1, 81541 München, die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen, Bezirksteil Au stattfindet. Die Leitung der Bürgerversammlung steht derzeit noch nicht fest.

Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Bezirksteil

Auf Anregung des Bezirksausschusses 21 – Pasing-Obermenzing teile ich mit, dass am Dienstag, den 21.03.2017 um 19.00 Uhr in der Aula des Bertolt-Brecht-Gymnasiums, Peslmüllerstraße 6, 81243 München, die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing- Obermenzing, Bezirksteil Pasing stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Ferchenseestraße 12 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Thalkirchen, Fl. Nr. 354/23, 354/22, 353/2 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.02.2017, Az. 1.2-2016-24712-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen, Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn die nicht bzw. nicht alle dem Vorhaben zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer 2 33-2 59 14.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten "

München, 24.02.2017

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission





•

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 7/2017

Scientology-Organisation – Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AIIMBI. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1.

Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzerklärung gemäß Anlage zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die

- Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
- ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
- die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

Schutzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2.

Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

3.

Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4.

Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.

5.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft

Anlage

Schutzerklärung

Zum Angebot .

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung: 21

Der Bewerber/Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2

Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3

Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort	Datum	
O1 L,	Dataiii	

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bewerbers/ Bieters

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen.





Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.07.2015 mit dem Beschluss "Bauträgerauswahl für ein Baugrundstück, Kommunales Wohnungsbauprogramm zur Förderung und Realisierung von städtischen Wohn- und Bürgerwohnheimen" (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 02858) ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).

Ziel ist, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werdenden Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdoppelt. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum fast zum Erliegen kommt, muss eine Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen.

Um auch in Zukunft den Bedarf an Bettplätzen abdecken zu können, sollen u.a. in Zusammenarbeit mit privaten Investoren Flexiheime gebaut werden. Diese unterteilen sich, abhängig vom untergebrachten Personenkreis, in Flexiheime Variante 1 und Variante 2

Die Variante 1 dient der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, Paare und Familien, u.a. auch anerkannte Flüchtlinge) zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch intensiver Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, u.a. in den Bereichen Wohnen und Integration. Ein besonderes Augenmerk in der Betreuung liegt hier beim Erlangen der Mietfähigkeit.

Die Variante 2 dient der zeitlich befristeten Unterbringung wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, Paare und Haushalte mit Kindern die sich schon lange im Sofortunterbringungssystem befinden, u.a. anerkannte Flüchtlinge und z.T. junge Erwachsene aus der stationären Jugendhilfe) als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch ein geringer Beratungsbedarf in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaftsführung und Integration. Alle Haushalte sind zu 100 % mietfähig.

Für die Nutzung der Flexiheime zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte soll sowohl die Betriebsführung als auch die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines freien Trägers erfolgen. Die Betreuung erfolgt analog des Konzepts, welches mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlagen- Nr. 08-14 / V 14141) verabschiedet wurde und in verschiedenen Beherbergungsbetrieben bereits umgesetzt wird.

Die Betreuung umfasst die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexiheimen. Für alle untergebrachten Haushalte bleibt ein evtl. Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Woh-

nungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser nutzen zu können.

Ausgeschrieben wird die Betriebsführung und die Betreuung nach der Konzeption für Flexiheime Variante 1 im Boardinghaus Lotte-Branz-Str. 12 im 12. Stadtbezirk München/Schwabing-Freimann

Auf o.g. Grundstück ist der Neubau eines Boardinghauses durch einen privaten Investor geplant. Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2018 eröffnen. Das Kommunalreferat mietet das Objekt vom Investor an und schließt mit dem ausgewählten Träger einen Untermietvertrag. Die Anmietzeit läuft über einen Zeitraum von 15 Jahren, mit der Option, den Mietvertrag zweimal um je fünf Jahre zu verlängern.

Im Flexiheim Variante 1 erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements bzw. Wohngruppen. Die Belegung ist mit Einzelpersonen und Paaren geplant. Es soll ein Umfeld geschaffen werden, welches weitgehend den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht. Im Erdgeschoss des viergeschossigen Baus sind die Lobby mit Pförtnerbüro sowie Büro- und Betreuungsräume für das Personal des Trägers situiert. Zusätzlich stehen ein Besprechungsraum, ein Sozialraum mit Teeküche und Personaltoiletten zur Verfügung. Ebenfalls im Erdgeschoss befinden sich die Wasch- und Trockenräume. Jeweils ein Lagerraum für Bettwäsche, Hygieneartikel u.ä. befindet sich in den drei Obergeschossen.

In den oberen drei Stockwerken sind 48 Appartements mit insgesamt 111 Bettplätzen geplant. Die Belegung erfolgt mit Ein- und Zweipersonenhaushalten (ohne Kinder). Auf jedem der drei Obergeschosse werden sich neun Einzelzimmer mit eigenen Küchenzeilen und Sanitärbereichen befinden. Hinzu kommen sieben 3-Zimmer-Einheiten für je vier Personen. Diese bestehen aus zwei außen liegenden Schlafräumen und mittigem Funktionsraum mit Küchenzeile und Bad. Zusätzlich stehen für die Bewohnerinnen und Bewohner ein großer Gemeinschaftsraum und zwei Mehrzweckräume im Erdgeschoss sowie Freizeitflächen im Außenbereich zur Verfügung. Im Außenbereich befinden sich auch die Fahrradabstellplätze sowie Parkmöglichkeiten.

Die Küchen- und Sanitäreinrichtungen sowie sonstige feste technische Installationen in den Appartements werden vom Eigentümer vorgenommen. Die restliche Ausstattung der Appartements erfolgt dann durch den ausgewählten Träger. Hierzu zählen für jedes Appartement ein Tisch, Stühle, Betten mit Matratzen und Bettwäsche sowie für jeden Bewohner ein abschließbarer Kleiderschrank. Die Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Tischen, Stühlen usw. erfolgt ebenfalls über den Träger.

Die Einbauküchen gehen mit Anmietung des Objekts in das Eigentum des Mieters über. Hierfür zahlt der Mieter an den Vermieter (Kommunalreferat) eine einmalige Ablösezahlung in Höhe von ca. 190.000 €. Diese Kosten sind über eine 10-jährige Abschreibung auf die Bettplatzentgelte umlegbar.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für das Flexiheim Variante 1 in der Lotte-Branz-Str. 12 aus:

Das Flexiheim dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Einzelpersonen und Paare. Es handelt sich hierbei um wohnungslose Haushalte oder Haushalte mit Fluchthintergrund.

Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und







Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Flexiheim soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6-12 Monaten nach Zuweisung in das Flexiheim.

Die im Flexiheim Lotte-Branz-Str. unterzubringenden Haushalte werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Bettenzentrale im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, zugewiesen.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich "Wohnen" und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. Im Flexiheim werden aber auch Flüchtlinge untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigt sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in

Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Personen mit Fluchthintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist es auch Ziel der Betreuung die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Die Fachkräfte motivieren diese zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Von den Bewerbern sind folgende Betreuungsleistungen zu erbringen: Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation

104

- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jah-
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten: Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmeplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Haushalte und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpäd- agogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können, sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
- Personen mit Fluchthintergrund, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies um- fasst die Bereiche Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
- Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundung, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Haushalte motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Haushalte angepasst.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt eine schnellst möglichste Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.







- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem ge- meinsamen, prozesshaften Vorgehen.
 Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit:
 Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu er- schließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am "Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem" des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmeplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität

Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:30 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Flexiheim. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte, die aus dem Flexiheim kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren

Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat.

Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe "Wohnen" und "Erhalt des Wohnraums" keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Zielund Maßnahmeplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmeplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmeplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Zielund Maßnahmeplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.





Unterstützungsbereiche

Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:

- Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung...)
- Integration im Stadtviertel
- Existenzsicherung
- Alltagsbewältigung

Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

Aufnahmeverfahren

An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des/der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

Ziel- und Maßnahmeplan

Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmeplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt es Wohnraums vereinbart.

Gefährdungsfälle

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

Kooperationen

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter - insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften - bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt. Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen

106

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)

- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eine Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.

Personalausstattung Betreuung

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,29 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE (0,09 VZÄ hiervon für die Einrichtungsführung) 2,36 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE 0,27 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD Praktikanten / Ehrenamtliche

Vom Träger sind folgende Leistungen im Bereich Einrichtungsführung zu erbringen:

Wie bereits beschrieben sind im Flexiheim in der Lotte-Branz-Straße 48 Appartements mit 111 Bettplätzen sowie Gemeinschaftsräume geplant. Zusätzlich sind Technik-, Heiz- und Lagerräume, eine Pforte sowie ein Raum für den Hausmeister sowie Wasch- und Trockenräume vorgesehen.

Im Rahmen der Betriebsführung müssen die o.a. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsflächen gereinigt und instandgehalten werden. Zusätzlich fallen folgende Aufgaben an:

- Belegungsmanagement und Abrechnung mit dem Sozialreferat - Amt für Wohnen und Migration
- Prüfung der Mieteinnahmen
- Überwachung der Ein- und Auszüge sowie Schlüsselverwaltuna
- Wäscheservice
- Ausübung des Hausrechts
- Unterhaltsmaßnahmen am Gebäude "kleiner Bauunterhalt" (ausgenommen: Dach und Fach sowie Versorgungsleitungen bis zum jeweiligen Austrittspunkt)
- Betrieb der Pforte (täglich von 8.00 1.00 Uhr)
- Zugangskontrolle und Kontrollgänge im Gebäude
- Annahme von Post und Paketen
- Betrieb der Hausmeisterei
- enge Abstimmung mit der Betreuung im Rahmen interdisziplinärer Teams
- Reinigung der Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen
- Instandhaltung der Wasch-/Trocken- und Gemeinschafts-
- Durchführung kleinerer Wartungs- und Reparaturmaßnahmen
- Bedienung und Überwachung der technischen Anlagen (Heizung, Fahrstuhl etc.)
- Sicherheitsprüfungen (Rauchmelder, Fluchtbeschilderung usw.)
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohnerinnen und Bewohner
- enger Austausch mit Nachbarn sowie Konfliktmanagement







bei Bedarf

- Pflege der zugehörigen Außenbereiche

Personalausstattung Einrichtungsführung Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Einrichtungsführung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

(anteilig 0,09 VZÄ Leitung Einrichtungsführung – siehe oben) 0,75 VZÄ Hausverwaltung in E 9 TVöD 0,75 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD Pfortenkräfte in E 4 TVöD

Für die Pforte stehen 1.000 Std. flexibles Stundenkontingent pro Jahr zusätzlich zur Verfügung, um auf besondere Situationen (z.B. Info-Veranstaltungen, Bewohnerfeste u.ä.) reagieren zu können.

Rahmenbedingungen

Alle benötigten Flächen müssen vom Träger beim Kommunalreferat angemietet werden. Die Höhe der Miet- und Nebenkosten zzgl. Kosten für den Objektunterhalt belaufen sich auf monatlich 72.350 €.

Wie bereits o.a. ist für die Küchen eine einmalige Ablöse in Höhe von 190.000 € zu entrichten. Für die Beschaffung der Erstausstattung für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume) ist der Träger zuständig. Ebenso für die Grundausstattung der Appartements. Zusätzlich hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass alle Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsräume über W-LAN-Empfang verfügen.

Nutzunasentaelt

Die vom Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für die Bettplätze ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Nutzungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen.

Die Kosten der Einrichtungsführung (ohne Betreuungsleistung) sind anteilig auf die Bettplatzentgelte umzulegen. Die Höhe des Bettplatzentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (105 Bettplätzen) eine volle Kostendeckung erreicht ist.

Zuschuss

In dem vom Träger vorzulegendem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Belegung von 95 % und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. Sollte die Belegung im Jahresdurchschnitt, aufgrund geringer Zuweisung durch das Amt für Wohnen und Migration, unter 85 % sinken, so vermindert sich der Ansatz der Einnahmen im Zuschuss entsprechend.

Beispielrechnung für 100 Bettplätze

Kosten pro Bettplatz: 600 € => 60.000 €/Monat => 720.000 €/ Jahr

95% Belegung => 95 Bettplätze => Kosten pro Bettplatz => 632 €/Monat

Risikoabschlag: Bei der Kalkulation der Einnahmen aus den Bettplatzengelten geht der Träger allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 85% aus (85 Bettplätze). Die im Zuschussantrag anzugebenden Einnahmen betragen pro Jahr daher nur 644.640 €. Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr allerdings die tatsächlichen Einnahmen.

Die Mittelvergabe für das Betreuungsangebot erfolgt für die ersten drei Jahre (2018 bis 2020) im Rahmen eines Bewilli-

gungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2021 bis zum Ende der Nutzungsdauer ist eine vertragliche Regelung geplant.

Kosten

Betreuung

Für die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung dieses Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von max. 233.000 € zur Verfügung.

Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung hinzu. Einrichtungsführung

Vom Träger ist unter Berücksichtigung der o.g. Anmietkosten und Küchenablösen, sowie der Personalkosten und der Kosten für die Einrichtungsführung (Erstausstattung der Appartements, Wartungen, Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltungen, Abschreibungen etc.) eine Kalkulation sowie ein Angebot für die Höhe der Bettplatzentgelte einzureichen.

Für die Gesamtkosten (Betreuung und Einrichtungsführung) ist ein detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Abschreibung der Erstausstattung der Appartements ist, ebenso wie die Küchenablöse, auf 10 Jahre zu kalkulieren.

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaft- lichkeit und Eignung der Bewerber vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 21.09.2017 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.). (Gewichtung 2-fach)
- Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Einrichtungen des Trägers in München Schwabing-Freimann ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/ Übergangsbegleitung sind von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 2-fach)
- Aufgrund der Unterbringung von Haushalten mit Fluchthintergrund, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)





- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und / oder Personen mit Migrationshintergrund sind von Vorteil (Gewichtung 3-fach)
- Erfahrungen und Konzepte des Trägers zum Konfliktmanagement (z.B. mit Anwohnern) sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Wirtschaftlichkeit des Angebotes (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmittel (Gewichtung 2-fach)

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/SW 2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer (anja.hoffbauer@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats__.html

Die Bewerbung muss spätestens bis Freitag, den 21. April 2017, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Flexiheim Lotte-Branz-Str. 12 – nur zu öffnen durch S-III-WP/SW 2.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München 10. März 2017

Sozialreferat Amt für Wohnen und Migration Wohnungslosenhilfe und Prävention Fachplanung akute Wohnungslosigkeit S-III-WP/SW 2

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben "Barrierefreier Umbau des Bf München-Perlach im Bereich von Bahn-km 3,533 - 3,991 auf der Strecke 5552 München-Giesing – Kreuzstraße"; Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.02.2017 in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 16.02.2017, Az. 65110-611 ppi/067-2015#035, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 13.03.2017 bis einschließlich 27.03.2017 bei der $\,$

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 02.03.17

Referat für Stadtplanung und Bauordnung





Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kündigungsrecht. Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Hrsg. von Reiner Ascheid; Ulrich Preis und Ingrid Schmidt. – 5., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2017. XLVI, 2928 S. ISBN 978-3-406-69613-8; € 239.-

Der Großkommentar bietet dem Praktiker umfassende Informationen zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Alle einschlägigen Normen – vom BGB über das Kündigungsschutzgesetz bis Sonderkündigungsschutzrecht - werden mit Rechtsstand 1.6.2016 kommentiert, dabei werden auch die sozial- und steuerrechtlichen Folgen behandelt. Abgedeckt sind die Bereiche: ordentliche und außerordentliche Kündigung von Arbeitsverträgen; Anfechtung von Arbeitsverträgen; Aufhebungsverträge; Befristung; Kündigungsschutz in der Insolvenz und europäisches Arbeitsrecht. Neben der neuen umfangreichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Instanzgerichte sowie der Rechtsprechung des EuGH sind in der Neuauflage auch Änderungsgesetze berücksichtigt, u.a.:

- Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes
- Rücktritt vom Aufhebungsvertrag, insbesondere bei Insolvenz des Arbeitgebers
- Klageverzicht im Aufhebungsvertrag
- Mutterschutz und AGG
- Elterngeld Plus, erweiterte Elternzeit und Konsequenzen für den Kündigungsschutz
- Kündigungsschutz im novellierten Pflege- und Familienpflegezeitgesetz.

Kommentar zur VOL/B. Hrsg. von Matthias Goede und Alexander Herrmann. – 7. Aufl. – Köln: Werner, 2017. XXXII, 554 S. ISBN 978-3-8041-1846-1; € 92.–

Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" sind von den öffentlichen Auftraggebern bei der Auftragsvergabe grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen. Sobald ein Auftrag ausgeschrieben und ordnungsgemäß vergeben wurde, ist die Vertragsgestaltung des öffentlichen Auftrags zu prüfen. Dabei ist die Wechselwirkung mit der VOL/A und den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Vergaberechtsnovelle 2016 hat die bisherige Struktur des Vergaberechts grundlegend geändert. Auch die VOL/B ist von diesen Änderungen betroffen. Die Auswirkungen wurden von den Kommentatoren in das anwenderorientierte Werk eingearbeitet.

Der besondere Schwerpunkt der Kommentierung liegt auf der Auswertung und der ausführlichen Würdigung der Rechtsprechung des BGH, der Oberlandesgerichte und den einschlägigen Entscheidungen des EuGH.

In dem umfangreichen Anhang werden u.a. die allgemeinen und ergänzenden Vertragsbedingungen aus Bund und Ländern wiedergegeben.

Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht. Hrsg. von Wilhelm Moll. – 4., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2017. LXXIII, 3087 S. ISBN 978-3-406-69298-7; € 189.–

Das Werk aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher informiert über das Arbeitsrecht. Der Band erläutert alle wesentlichen Themen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie die prozessualen Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Er orientiert sich am Bedarf der Praktiker. Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten zur Abwicklung komplexer Problembereiche angeboten.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den Rechtsstand Herbst 2016. Sämtliche Beiträge sind aktualisiert, insbesondere wurden die Änderungen durch das Mindestlohngesetz sowie die essentiellen Rechtsänderungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung, der Bonusvereinbarungen und im Datenschutz eingearbeitet. Auch geben zahlreiche neue Autoren der Neuauflage neue Impulse.

Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Körtek, Yasemin und Alexandra-Isabel Reidel: Arbeitsmarktzugang für Ausländer; rechtliche Rahmenbedingungen der Beschäftigung von Asylbewerbern, Flüchtlingen, Drittstaatenangehörigen und EU-Bürgern im Überblick. – Regensburg: Walhalla, 2016. 213 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7547-9; € 29,95.

Rund 70 Aufenthaltserlaubnisse ergeben sich aus den ausländerrechtlichen Vorschriften. Je nach Aufenthaltsstatus, persönlicher und familiärer Situation gestaltet sich der Zugang zu einer erlaubten Beschäftigung, zur Selbstständigkeit sowie zu Förderleistungen für eine Ausbildung unterschiedlich. Der Ratgeber klärt zu Beginn wichtige Begriffe wie Asylbewerber, Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling und schließt mit einem Exkurs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Autorinnen, die beide an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit lehren, erläutern die Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz, die auch die Bedingungen für die Arbeitsaufnahme regeln. In nicht eindeutig ausgewiesenen Fällen muss für die Aufnahme einer Beschäftigung die Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden. Die Autorinnen beschreiben im Weiteren den Anwendungsbereich zu Sozialleistungen für den betroffenen Personenkreis und Fördermaßnahmen zur Eingliederung in die Arbeit. Das Abschlusskapitel behandelt Besonderheiten bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern

Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht. Hrsg. von Peter König. – 1. Aufl. – München: Beck. Bd. 2: Verkehrszivilrecht, Verkehrsversicherungsrecht. Auszüge aus StVG, BGB, VVG, PflVG, KfzPflVV, AKB 2015, KfzSBHH, ARB. Hrsg. von Engelbert Bender. – 2017. XXXVII, 1605 S. ISBN 978-3-406-66352-9; € 269.–

Zum neuen Großkommentar "Straßenverkehrsrecht" aus der Reihe der Münchener Kommentare liegt nach dem ersten Band jetzt der Folgeband vor. Mit einer umfassenden Darstellung wird das gesamte Straßenverkehrsrecht behandelt. Der Band 2 widmet sich dem Verkehrszivil- und Verkehrsversicherungsrecht. Die zivil- und versicherungsrechtlichen





Vorschriften folgender Gesetze werden beleuchtet: Straßenverkehrsgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Versicherungsvertragsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz, Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung, Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung, Sonderbedingungen für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk sowie Allgemeine Rechtsschutzbedingungen

Der abschließende Band 3 wird das Internationale Straßenverkehrsrecht thematisieren und voraussichtlich im Herbst 2017 vorliegen.

Wieprecht, André und Annett Wieprecht-Kotzsch: Praxisratgeber Pflegeversicherung. Ansprüche und Leistungen für pflegebedürftige Säuglinge, Kinder und Erwachsene nach dem neuen Recht 2017. - Regensburg: Walhalla, 2016. 248 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4082-8; € 19.95.

Der Ratgeber informiert über die Rechte, Ansprüche und Pflichten, die aus dem Versicherungsverhältnis nach der Pflegereform 2017 bestehen.

Das Autorenteam skizziert zunächst die Hintergründe der Pflegeversicherung. Es schließen sich die Erläuterungen zu dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff an, dabei spielt der Grad der Selbständigkeit und der Beeinträchtigung eine entscheidende Rolle. Eingegangen wird auch auf Besonderheiten bei Säuglingen und Kindern bis zum 11. Lebensjahr. Von der Beurteilung durch den Medizinischen Dienst hängt eine Einstufung in eine der fünf Pflegegrade und die Gewährung der entsprechenden Leistungen ab. Der Ratgeber beschreibt zudem die Absicherung für die Pflegeperson und die rechtlichen Möglichkeiten der Arbeitsreduzierung. Am Schluss wird auf das Widerspruchsverfahren eingegangen, falls die beantragten Leistungen abgelehnt werden.

Kokemoor, Axel: Sozialrecht. – 7., neu bearb. u. verbesserte Aufl. – München: Vahlen, 2016. XXVIII, 229 S. (Lernen im Dialog) ISBN 978-3-8006-5089-7; € 22,90.

In der Reihe "Lernen im Dialog" wird der Rechtsstoff in Form eines Lehrgesprächs vermittelt. Viele Fragen regen fortwährend zum Mit- und Nachdenken an. Schaubilder und Übersichten verdeutlichen die Zusammenhänge.

Der Band bietet einen guten Einstieg in das Sozialrecht. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den grundsätzlichen Regelungen des Sozial- und Sozialverwaltungsrechts sowie auf dem Sozialversicherungsrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt die jüngste Rechtsprechung und zahlreiche gesetzliche Änderungen, u.a. das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, das Präventionsgesetz, das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung, das Krankenhausstrukturgesetz, das Zweite Pflegestärkungsgesetz, das Neunte SGB II-Änderungsgesetz und den Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz.

Handbuch Familienunternehmen und Unternehmerfamilien. Gestaltungspraxis in Zivil-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Hrsg. von Wolf-Georg von Rechenberg ... − Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2016. XXXVI, 872 S. ISBN 978-3-7910-3417-1; € 99,95.

110

Familienunternehmen gelten als Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Die Unternehmen zeichnet eine hohe Innovationsfreude aus und sind nicht selten Weltmarktführer in ihren Branchen.

Das Handbuch geht auf die für Familienunternehmen und Unternehmerfamilien wesentlichen Fragestellungen und Spannungsfelder ein, die sich bei der Unternehmensführung und der Sicherung des Familienunternehmens und des Familienvermögens über Generationen hinweg stellen. Erörtert werden zudem Besonderheiten zu Themen wie Unternehmenskauf und -verkauf, Finanzierung, Management- und Mitarbeiterbeteiligung, Krisenmanagement, Familienverfassung, Family Governance und Familienstiftungen. Die Autoren zeigen Gestaltungsmöglichkeiten auf und weisen auch auf denkbare Handlungsalternativen hin. Viele Beispiele und Formulierungshilfen unterstützen in der praktischen Umsetzung.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker ... – 7. Aufl. – München: Beck.

Bd. 8: Familienrecht I. §§ 1297-1588. Versorgungsausgleichsgesetz. Gewaltschutzgesetz. Lebenspartnerschaftsgesetz. Red.: Elisabeth Koch. – 2017. XXXVI, 2222 S. ISBN 978-3-406-66547-9; € 249.-

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft. Die 7. Auflage ist auf 13 Bände angelegt.

Mit dem neuen Band 8 liegt der erste Teilband zum Familienrecht in Neuauflage vor. In diesem Band sind die Vorschriften über die Bürgerliche Ehe kommentiert (§§ 1297–1588 BGB). Aktualisiert wurde die Kommentierung zur Ehewirkung (§§ 1353 ff.) insbesondere zum Ehenamensrecht (§ 1355), zum Unterhaltsrecht (§§ 1360 ff.) sowie zu den Rechtsfolgen des Getrenntlebens im Hinblick auf Unterhalt, Haushaltsgegenstände, und Ehewohnung.

Ein Schwerpunkt zum Unterhaltsrecht bildet die Kommentierung zum Geschiedenenunterhalt mit der zahlreich ergangenen Rechtsprechung.

Die Kommentierung zum Versorgungsausgleich, insbesondere zur Bewertung von Anwartschaften, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Ein Anhang zu den Paragrafen 217–229 FamFG stellt die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften ausführlich dar.

Ergänzt wird der Band durch Kommentierungen zum Gewaltschutzgesetz und zum Lebenspartnerschaftsgesetz.

Welte, Hans-Peter: Wegweiser Rechtsänderungen im Ausländerrecht. Kommentar zu aktuellen Gesetzesreformen: AufenthG, AsylG, und BeschV. – Stand: Okt. 2016. – Regensburg: Walhalla, 2016. 160 S. ISBN 978-3-8029-1325-9; € 29,95.

Durch die Situation im Migrations- und Flüchtlingsbereich hat das Ausländerrecht grundlegende rechtliche Neuerungen erfahren, u.a. wurde das Asylpaket I und II verabschiedet, was zum einen das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und zum anderen das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren und das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern betrifft.





Aus der Anwendung des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung liegen die ersten Erfahrungen vor.

Der Autor, ein ausgewiesener Experte des Ausländerrechts und des Zuwanderungs- und Freizügigkeitsrechts, zeigt die aktuellen Rechtsentwicklungen auf und legt den Schwerpunkt auf ausgewählte rechtliche Anwendungsfragen.

Zivilprozessordnung. Mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach ... nunmehr verfasst von Peter Hartmann. – 75., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXI, 3341 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) ISBN 978-3-406-69501-8: € 169.-

Der bewährte Kommentar erläutert die aktuelle Rechtslage in der ZPO und erfasst die gesamte relevante Rechtsprechung und Literatur mit Stand von Mitte bis Ende September 2016 und teilweise bis November 2016. Die jährlich erscheinende Neuauflage wurde völlig überarbeitet.

In der 75. Auflage sind u.a. die neueste Rechtsprechung sowie zahlreiche Novellen eingearbeitet, unter anderem zur Änderung des Sachverständigenrechts, zur Europäischen vorläufigen Kontopfändung und zu Änderungen bei der Zwangsvollstreckung mit ihrem Inkrafttreten zum 18.1.2017.

Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen die nahezu 1000 ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister.

Winkler, Karl: Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht. – 22., aktualisierte Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 480 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7275-1; € 49,95.

Das eingeführte Werk erläutert verständlich alle Themenbereiche, die im Zusammenhang mit einer Testamentsvollstreckung auftreten können:

- Verwaltungs- und Verfügungsrechte
- Rechtsbeziehungen zu den Erben und Vermächtnisnehmern
- Stellung gegenüber Nachlassgericht und Finanzbehörden
- Vergütungsanspruch (mit Vergütungstabellen)
- Steuerliche Auswirkungen der Testamentsvollstreckung. Der Aufbau des Buches entspricht dem Praxisablauf der Testamentsvollstreckung. Das Werk wird abgerundet durch eine systematische Mustersammlung. Diese bietet dem Erblasser, dem Testamentsvollstrecker, aber auch dem Nachlassgericht auf die unterschiedlichsten Fallkonstellationen zugeschnittene Formulierungshilfen.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Europäische Erbrechtsverordnung zur Bestimmung des anwendbaren Erbrechts bei Erbfällen mit internationalem Bezug sowie das Gesetz zum Internationalen Erbrecht, das für alle Erbfälle ab dem 17.8.2015 gilt. Zudem sind Rechtsprechung und Schrifttum ausgewertet. Neben dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis hilft das umfangreiche Stichwortregister bei einer thematischen Recherche.

Slizyk, Andreas: Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2017. Von Kopf bis Fuß ... – 13., überarb. u. aktual. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIV, 1091 S. ISBN 978-3-406-69734-0. € 99.–

Die Neuauflage ist mit Stand Juli 2016 auf über 3800 Urteile und Beschlüsse zum Thema Schmerzensgeld angewachsen. Eine Einleitung erläutert praxisorientiert die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts. Darin sind ausführlich die relevanten Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes dargestellt. Daneben finden sich auch Ausführungen zur Prozessführung und zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes.

Die Entscheidungen sind zunächst nach dem jeweils verletzten Körperteil "von Kopf bis Fuß" geordnet. Innerhalb der einzelnen Verletzungsart erfolgt eine weitere Unterteilung nach der Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt, Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Aktenzeichen einschließlich der Fundstelle der Veröffentlichung.

Erstmals sind im Tabellenbereich Arzthaftungsfälle grau unterlegt und damit deutlich hervorgehoben.

Der Verlag bietet mit dem Kauf des Werkes einen Online-Zugang zu IMM-DAT an. Nach der Registrierung mit dem Code im Buch und der Freischaltung kann in der Onlineversion die Schmerzensgeldtabelle bis zum Erscheinungstermin der Nachfolgeauflage genutzt werden.

Nitze, Gottfried: Taschenlexikon Beihilferecht. Für Beamte, Richter, Soldaten, Pensionäre und andere Beihilfeberechtigte. Ausgabe 2017. Begr. von Gerhard Schröder. – 28., aktual. Aufl.; Stand Aug. 2016. – Regensburg: Walhalla, 2016. 1080 S. ISBN 978-3-8029-1460-7; € 29,95.

In der neuen Ausgabe erläutert der Autor in über 600 Stichworten das aktuelle Beihilferecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Zahlreiche Verweisungen vernetzen die Stichworte miteinander. Das vom Bundesrecht abweichende Beihilferecht der Länder wird in seinen Grundzügen jeweils wiedergegeben.

Das Lexikon informiert über Leistungen der Zahnärzte und Ärzte, Psychotherapeuten, Heilpraktiker und Physiotherapeuten; Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel; Aufwendungen für Krankenhaus, Reha und Heilkuren; Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen; Pflegebedürftigkeitsbegriff und neues Begutachtungssystem; Erstattungsfähigkeit alternativer Heilmethoden; Eigenbehalte mit Belastungsgrenzen; Bemessung und Begrenzung der Beihilfe, Tarifwechsel bei Prämienerhöhung und Leistungen bei Krankheits- und Pflegekosten im Ausland.

Die neuere Rechtsprechung ist ausgewertet.

Rechtswörterbuch. Begr. von Carl Creifelds. Hrsg. von Klaus Weber. – 22., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2017. XIX, 1633 S. ISBN 978-3-406-69046-4; € 63.-

Das Rechtswörterbuch stellt in lexikalischer Form über 12.000 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten zusammen und erläutert sie knapp und präzise. Der "Creifelds" bietet einen vollständigen und aktuellen Überblick über das gesamte in Deutschland geltende Recht.

Das Nachschlagewerk ermöglicht Juristen wie Laien eine rasche Orientierung bei der Klärung täglicher Rechtsfragen. Hinweise auf Fundstellen in Rechtsprechung und Spezialliteratur geben zusätzliche Informationen.

Die 22. Auflage berücksichtigt zahlreiche Neuregelungen in allen Rechtsgebieten, u.a.: im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung die Novellen im Ausländer- und Asylrecht, die







SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

grundlegenden Änderungen im Vergaberecht, die Änderungen im Verbraucherkreditrecht, die Mietpreisbremse, das Bestellerprinzip für Makler, der Brexit, die Europäische Erbrechtsverordnung.

Erstmals werden Fragen des islamischen Rechts erläutert. Ein Freischaltcode im Buch ermöglicht, den Buchinhalt herunterzuladen und die Vorteile einer schnellen Recherche zu nutzen.

Mayer, Günter: Soll ich mein Haus übertragen? Vor- und Nachteile kennen, überlegt handeln. – 7., aktual. Ausg. – Regensburg: Walhalla, 2016. (Wissen für die Praxis) 176 S. ISBN 978-3-8029-4076-7; € 12,95.

Der Autor informiert über die Problematik der Hausübertragung zu Lebzeiten des Erblassers an die Erben und betont die Wichtigkeit der ausreichenden Altersabsicherung. Der Ratgeber behandelt die Vor- und Nachteile einer Übertragung, den steuerrechtlichen Aspekt, die Eintragungen von Vorbehalten in das Grundbuch, Formerfordernisse für einen Übergabevertrag. Der Band ist auf dem aktuellen Rechtsstand, die Europäische Erbrechtsverordnung ist eingearbeitet. Der Band enthält Musteranträge an das Grundbuchamt und

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker ... – 7. Aufl. – München: Beck.

Bd. 9: Familienrecht II. §§ 1589-1921, SGB VIII. Red.: Dieter Schwab. – 2017. XXXIX, 2603 S. ISBN 978-3-406-66548-6; € 299.–

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für

Praxis und Wissenschaft. Die 7. Auflage ist auf 13 Bände angelegt.

Mit Band 9 liegt der zweite Teilband zum Familienrecht in Neuauflage vor. Im Bereich des Kindschaftsrechts, des Kindesunterhalts und des Betreuungsrechts sind zahlreiche Änderungen eingearbeitet, u.a. das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters; Gesetz zur Ahnebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags; Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden. Ergänzt wird der Band durch Kommentierungen des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe.

Lexikon Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2016. Mit Tarifeinigung von Bund und Kommunen 2016. Bearb. von Jan Ruge ... - 9. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2016. VIII, 574 S. ISBN 978-3-8073-2523-1; € 46,99.

Das Lexikon "Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst" ist auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zugeschnitten. Der Band bereitet die Informationen gut verständlich auf. Die alphabetische Anordnung erleichtert den Zugriff auf spezielle Inhalte. Neu aufgenommen wurden die Stichwörter Auslandsentsendung, Familienpflegezeit und Wissenschaftszeitvertragsgesetz. Die jüngsten Änderungen wie auch die aktuelle Rechtsprechung sind ebenso eingearbeitet wie die Änderungen der Tarifrunde 2016.

Die klare Gliederung der umfangreichen Stichwortartikel, die optische Hervorhebung wichtiger Aspekte in Merksätzen, die anschaulichen Erklärungen und praxisnahen Beispiele, Checklisten und Formulierungsvorschläge unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit. Die Musterverträge sind online abrufbar und können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Für vertiefende Recherchen wird gezielt auf Fundstellen in den Tarifrechtskommentaren Breier/Dassau und Sponer/Steinherr verwiesen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus. Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-45, Telefax (08141) 22772-44. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

weitere Musterbriefe.



